

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 39,—.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 20 M.,
für Versammlungsanzeigen 8 M. pro Zeile.

Ausbeutungsobjekt oder Wirtschaftssubjekt?

Die kapitalistische Wirtschaft ist eine Erwerb-
wirtschaft, das heißt, es wird in ihr gearbeitet und ge-
wirtschaftet, nicht um den Bedarf der Menschen zu decken;
denn das ist nur Mittel zum Zweck, sondern um möglichst
hohe Ueberschüsse zu erzielen. Der Kapitalist produziert
mit Hilfe der Produktionsmittel und der entsprechenden
Arbeitskräfte die verschiedenen Waren, ganz einerlei,
welche es sind, und tauscht sie gegen Geld aus, wobei er natürlich
mehr Geld herausziehen will, als er hineingesteckt hat. Die
Möglichkeit der Erzielung von Mehrwert beruht auf der
Verwendung von menschlicher Arbeitskraft. Die Produk-
tionsmittel: Fabriken, Anlagen, Rohstoffe, Maschinen, Werk-
zeuge, Transportmittel usw. sind nicht imstande, neue Werte
zu erzeugen, erst wenn sie durch die lebendige, menschliche
Arbeitskraft befruchtet werden, entstehen neue Gebilde.
Deshalb kann ein Kapitalist mit den besten Produktions-
mitteln nichts anfangen, wenn er nicht die passenden Ar-
beitskräfte findet, die an und mit den Produktionsmitteln
arbeiten. Um die Arbeitskraft dreht sich also
unsere Wirtschaft, sie steht im Mittelpunkt des
Wirtschaftslebens.

Weil der Arbeiter keine Produktionsmittel besitzt und
infolgedessen mit seiner Arbeitskraft nichts anfangen kann,
überträgt er letztere dem Kapitalisten, der sie nun nach allen
Regeln der Kunst ausbeutet. Das ist ja die Absicht des
Kapitalisten, zu dem Zwecke hat er die Arbeitskraft gekauft,
um möglichst viel Mehrwert herauszuschinden. Als guter
Geschäftsmann will er sie möglichst billig kaufen, darum
schwärmt er für niedrigen Arbeitslohn, andererseits will er
aber aus ihr möglichst viel herausholen, und darum
schwärmt er für lange Arbeitszeit und intensive Arbeits-
weise. Die Person des Arbeiters ist für ihn durchaus Neben-
sache, die Arbeitskraft allein interessiert ihn,
weshalb sein ganzes Sinnen und Trachten darauf
gerichtet ist, die Arbeitskraft möglichst vorteilhaft auszu-
nützen, mag auch der Proletarier selbst dabei zugrunde
gehen. Hieraus erklärt sich die unbestreitbar feststehende
Tatsache, daß ein richtiger Kapitalist freiwillig nicht die
geringste Rücksicht nimmt auf die Persönlichkeit, die Ge-
sundheit, das Wohlbefinden seines Arbeiters. Der Arbeiter
ist für ihn ein reines Ausbeutungsobjekt geworden, alle
menschlichen Beziehungen zwischen Kapitalist und Prole-
tariar sind völlig ausgelöscht.

Nirgends tritt wohl die Minderwertigkeit des Prole-
tariats unter der Herrschaft des Kapitalismus so deutlich
zutage wie in der Geringschätzung, mit der der Kapitalist
seinen Arbeiter betrachtet und behandelt. Der Arbeiter hat
als Mensch für ihn keinen Wert, und darum geht er mit ihm
um wie mit einer wertlosen Sache, er sieht in ihm gewisser-
maßen nur ein Gefäß, das Arbeitskraft enthält. Da sich
ihm immer wieder frische Arbeitskräfte zur Verfügung
stellen und sich ihm manchmal sogar zu jedem Preise an-
bieten, so hat er sich daran gewöhnt, den Arbeiter und dessen
Arbeitskraft niedrig einzuschätzen und rücksichtslos mit ihnen
umzugehen. Bei Tieren und Sachen liegt dies ganz anders,
Tiere und Sachen haben als solche für den Kapitalisten
Wert, weil ihre Anschaffung und Wiederbeschaffung Gelb-
kosten verursachen. Ein Pferd und eine Maschine kosten
Geld, und wenn sie durch rücksichtslose Behandlung zu-
grunde gerichtet worden sind, so muß ihr Besitzer eine große
Summe Geldes in die Hand nehmen, um das Fehlende zu
ersetzen. Das weiß der Kapitalist, und darum fordert er,
daß mit den Pferden, den Maschinen, den Anlagen usw.
sorgsam umgegangen wird. Ist ein Arbeiter durch rük-
sichtslose Ausbeutung kaputt gemacht worden, so steht schon
ein anderer draußen und tritt an seine Stelle, ohne daß
nennenswerte Kosten aufzuwenden sind. Da ist es denn
kein Wunder, daß der Kapitalismus Raubbau treibt mit der
Gesundheit, der Arbeitskraft, dem Wohlbefinden und der
Persönlichkeit des Arbeiters, und daß er nur gezwungener-
maßen auf ihn Rücksicht nimmt. Die Geschichte der Ar-
beiterschutzgesetzgebung und die Erfahrungen der Gewerk-

schaften lehren mit erschreckender Deutlichkeit, daß sich das
Unternehmertum mit Händen und Füßen gegen jeden
Schutz der Arbeiter und der Arbeitskraft gestraubt hat.

Das zum Klassenbewußtsein erwachte moderne Prole-
tariat war nicht gewillt, sich diese geringschätzige Behand-
lung durch das Kapital auch fernerhin gefallen zu lassen.
Es forderte, daß die Arbeitskraft und die Gesundheit des
Proletariats geschont, daß der Arbeiter und die Arbeiterin
als Menschen gewertet und behandelt werden. Durch die
zunehmende Macht der gewerkschaftlichen und politischen
Arbeiterorganisationen wurde diesen Forderungen Nachdruck
verliehen, und die Erfolge blieben nicht aus. Die Arbeits-
kraft erfreute sich nach und nach eines immer größeren
Schutzes gegen kapitalistischen Raubbau, was in der Ver-
besserung der wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und ge-
sundheitlichen Lebensbedingungen der Vorkriegszeit deutlich
zutage trat. Immerhin änderte sich aber grundsätzlich an
der Stellung des Proletariats im Wirtschaftsleben nichts;
der Arbeitnehmer hatte sich einen höheren Arbeitslohn,
eine kürzere Arbeitszeit, bessere gesundheitliche Einrich-
tungen usw. erkämpft; aber er war noch immer das
Ausbeutungsobjekt, das willenlose Werk-
zeug in der Hand seines Arbeitgebers ge-
blieben. Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter
waren die Alleinherrscher in den Arbeitsbetrieben und im
Wirtschaftsleben, ihre Ausbeutungsgier und ihre Herrsch-
sucht wurden durch die Organisationen wohl ein wenig ge-
zügelt und eingedämmt, im wesentlichen aber erhob sich der
Arbeiter nicht über die Rolle eines Lohnsklaven, der sich bei
Strafe sofortiger Entlassung der Willkür und Laune seines
Arbeitgebers zu fügen hatte. Diese Rechtslosigkeit des Ar-
beitnehmers brannte wie ein Pfahl im Fleische des deutschen
Proletariats, und als die Revolution des Jahres 1918 siegreich
durchgeführt war, erhoben sich überall Stimmen, die
nach einer Umwandlung unseres wirtschaftlichen Lebens im
Sinne des demokratischen Sozialismus riefen. Es machte
sich im Proletariat ein ungestümer Drang bemerkbar, den
Proletarier in den Mittelpunkt der gesam-
ten Wirtschaft zu stellen, ihn aus einem
Ausbeutungsobjekt in ein Wirtschafts-
subjekt zu verwandeln. In der deutschen Reichs-
verfassung finden wir im 5. Abschnitt, der das Wirtschafts-
leben behandelt, den theoretisch-rechtlichen Niederschlag dieser
proletarischen Forderungen.

„Die Ordnung des Wirtschaftslebens,“ so heißt es ein-
leitend, „muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem
Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins
für alle entsprechen.“ Das will besagen, daß unser Wirt-
schaftsleben auf dem Grundsatz der Sozialgerechtigkeit be-
ruhen soll, die jegliche Ausbeutung, Ueberschneidung, Unter-
drückung und Entrechtung des einen Menschen durch den
andern ausschließt, und daß es so ausgestaltet werden soll,
daß jedem, der seine Pflicht und Schuldigkeit tut, ein Da-
sein gewährleistet wird, wie es einem modernen Kultur-
menschen gebührt. Um sich ein solches Dasein verschaffen
zu können, soll jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben
werden, sich durch wirtschaftliche Tätigkeit seinen Lebens-
unterhalt zu erwerben; dafür übernimmt er aber auch
seinerseits die Verpflichtung, seine geistigen und körperlichen
Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit
erfordert. Damit ist das Recht auf Arbeit und die Pflicht
zur Arbeit proklamiert worden, zwei Grundsätze, die der
Sozialismus von jeher vertreten hat.

Von besonderer Bedeutung für unser Wirtschaftsleben
ist es aber, daß mit der Alleinherrschaft des Kapitals ge-
brochen und daß der Arbeit die Gleichberechtigung eingeräumt
worden ist. „Die Arbeiter und Angestellten,“ so lesen wir im Artikel 165,
„sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unter-
nehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen
sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der
produktiven Kräfte mitzuwirken. . . . Die Bezirksarbeiter-
räte und der Reichsarbeitererrat treten zur Erfüllung der ge-
samten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung

bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst
beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu
einem Reichswirtschaftsrat zusammen.“ Danach haben die
Arbeitnehmer zunächst das Recht und die Pflicht, durch ge-
wählte Personen innerhalb der Betriebe die Interessen
ihrer Kollegen und Kolleginnen zu vertreten (Betriebs-
demokratie), darüber hinaus haben sie aber auch die Auf-
gaben, an der Umwandlung unseres Wirtschaftslebens in
der Richtung zum demokratischen Sozialismus mitzuarbeiten
(Wirtschaftsdemokratie). Soll die Ordnung unseres Wirt-
schaftslebens, wie dies der Artikel 151 fordert, den Grund-
sätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung
eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen, so
ist dazu die Sozialisierung und Demokratisierung unserer
Gesamtwirtschaft notwendig; denn ohne diese beiden Maßnahmen wird der Satz
des Artikels 151 eine schöne Redensart bleiben. Der
Grundsatz der Sozialgerechtigkeit läßt sich nicht verwirk-
lichen, solange die Ausbeutungsmöglichkeit besteht, das
heißt, solange die wirtschaftlich Starke infolge ihrer wirt-
schaftlichen Uebermacht, die auf dem Besitz der Produktions-
mittel beruht, imstande sind, die wirtschaftlich Schwachen
auszubeuten. Daher ist die Ueberführung der Produktions-
mittel, sofern sie Ausbeutungsmittel sind, in den Besitz der
Allgemeinheit eine Forderung, von der ein Sozialist nicht
abgehen kann. Die Gewährung eines menschenwürdigen
Daseins für alle läßt sich erst dann durchführen, wenn die
planlose kapitalistische Wirtschaftsweise mit ihren Raubtier-
freiheiten beseitigt und durch eine planmäßige Gemein-
wirtschaft ersetzt sein wird. Es muß ein Wirtschaftsorganismus
neu geschaffen werden, in den sich jeder arbeitsfähige
Mensch eingliedert, in dem jeder einzelne freudig und frei-
willig seine Pflicht und Schuldigkeit tut. Allerdings sollen
in diesem Organismus alle Beteiligten das wirkliche Mit-
bestimmungsrecht haben, das sie natürlich nur durch ge-
wählte Vertreter ausüben vermögen. Erst wenn diese
bestimmte Form des Wirtschaftssozialismus, die demo-
kratische, ihre Verwirklichung gefunden hat, wird der ar-
beitende Mensch in den Mittelpunkt der Wirtschaft gestellt
und zu einer Persönlichkeit werden, die das Wirtschafts-
leben beherrscht und nach seinen Bedürfnissen ordnet.

Einstweilen stehen die Forderungen der Reichsverfassung
noch auf dem Papier, es wird die Aufgabe des deutschen
Proletariats sein, diese toten Paragraphen mit Fleisch und
Blut zu erfüllen und sie in die Lebenswirklichkeit um-
zusetzen. Das ist selbstverständlich eine sehr schwierige, lang-
wierige Arbeit, zu der das Proletariat erst erwogen werden
muß. Aber es wird diese Arbeit leisten, wenn es, von ihrer
Notwendigkeit überzeugt, den festen Willen aufzubringen
vermag, allen Hindernissen und Schwierigkeiten zum Trotz,
dem demokratischen Sozialismus zum Siege zu verhelfen.

Löhne und Existenzminimum.

Von Dr. R. Kuczynski.

Der tarifliche Wochenlohn der Berliner Maurer und
Zimmerer — den ich unter Berücksichtigung der für die ein-
zelnen Monate vereinbarten Arbeitszeit durch Multiplikation
des Stundenlohnes der Vorkriegszeit mit 51, der Nachkriegs-
zeit mit 46 errechne — ist von 41,82 M im Juli 1914 bis
auf 13 198 M in der ersten Dezemberhälfte 1922, das heißt
auf das 315fache gestiegen, während die Kosten des wöchent-
lichen Existenzminimums für ein Ehepaar mit zwei Kindern
von 6 bis 10 Jahren gleichzeitig auf 847,1fache gestiegen sind.
Vor dem Kriege war der tarifliche Wochenlohn um 45 %
höher als das Existenzminimum. Im Jahre 1920 war er
um 13 % niedriger, im Jahre 1921 um 4 % höher, im ersten
Halbjahr 1922 um 10 % höher, im dritten Vierteljahr 1922
um 23 % niedriger, im Oktober um 33 %, im November
um 51 %, in der ersten Dezemberhälfte um 46 % niedriger.
Der tarifliche Wochenlohn der verheirateten Buchdrucker
über 24 Jahre ist in Berlin von 34,38 M im Juli 1914 bis
auf 9746 M in der ersten Dezemberhälfte 1922, das heißt
auf das 283,5fache gestiegen. Vor dem Kriege war er um
19 % höher als das Existenzminimum. Im Jahre 1920 war
er um 30 % niedriger, im Jahre 1921 um 8 %, im ersten
Halbjahr 1922 um 9 %, im dritten Vierteljahr um 40 %, im

Im Oktober um 42 %, im November um 60 %, in der ersten Dezemberhälfte ebenfalls um 60 % niedriger.

Table with columns: Monat, Lohn (1914, 1915), and Buchdrucker (1914, 1915). Rows list months from 1914 to 1922.

Im November 1922 verdienen die Buchdrucker 40 % des Erftensminimums einer vierköpfigen Familie, die Maurer und Zimmerer 54 %.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Erwerbsteuern.

Nach der Vorstandsbeschlussmachung in Nr. 1 des 'Zimmerer' sollen die Zahlstellen mit den Beitragsmarken für den Monat Januar angegebene Erwerbsteuern...

Der Zentralvorstand.

Rassengeschäftliches.

Quittung.

In der Zeit vom 1. bis 31. Dezember gingen folgende Beträge beim Unterzeichneten für die Zentralkasse ein: Aus Machen 50 000 M.

Luftnen 4750, Falkenstein i. B. 25 000, Feldberg in Mecklenburg-Strelitz 8000, Fiddichow 2640, Flatow in Westpreußen 8000, Flensburg 20 000, Forst i. d. L. 20 000, Förste a. S. 60 000, Frankenberg i. S. 35 000, Frankenhäuser 8750, Frankenthal 20 000, Frankfurt a. M. 410 000, Freienwalde a. d. Oder 6500, Freienwalde i. Pomern 5000, Freudenstadt 13 000, Freyhan 85 000, Frieda 260, Friedeberg a. Queis 10 325, Friedland i. M. 10 000, Gadebuisch 7000, Gardelegen 140, Genthin 15 000, Gera (Neuf) 119 000, Geringswalde 6000, Geringswalde i. d. Uckermark 75, Gerswalde i. Ostpr. 150, Gielow i. M. 190, Gießen 225, Gifhorn 200, Gilgenburg i. Ostpr. 225, Gillerstheim 390, Glauberg 300, Glogau 28 850, Glogau 18 175, Gmünd (Schwäbisch-) 10 000, Goldap 45, Goldberg i. M. 6000, Gommern 19 100, Göttingen 427,50, Görlich 20 000, Gottha 41 430,90, Göttingen 40 000, Gräfenhain 225, Greifenberg i. Pom. 100, Greifswald 13 625, Grimma 20 000, Großsch-Pegau 25 500, Großbreitenbach 10 000, Großenhain 57 000, Groß-Neudorf 5200, Groß-Strehlitz 10 000, Groß-Zimmern 27 000, Grünberg i. Schl. 56 000, Guben 25 000, Guhrau 20 000, Gummersbach 10 000, Güstrow 15 000, Gütersloh 10 325, Hagau i. Westf. 80 000, Hainichen 25 000, Halberstadt 20 000, Halle 150 000, Hamburg 66 900, Hameln a. d. Weser 18 000, Hannover 80 000, Hann.-Münden 12 000, Harpstedt 5000, Harfeld i. S. 75, Hattingen 70 000, Heidenheim 20 100, Heiligenstadt 4000, Herne i. Westf. 40 000, Herznach 2100, Hersfeld 275, Hildesheim 20 000, Hirschberg a. d. S. 425, Hirschberg i. Schl. 160 000, Holzhausen 225, Hornburg 10 225, Hötensleben 75, Hohenbühren 8000, Jena 60 000, Jeknitz i. Anh. 20 375, Jüterbog 15 100, Jüterbog 30 000, Kallberg 10 175, Kamenz 49 840, Kappel 5334,50, Karlsruhe 134 000, Kattowitz 260 000, Keßl. a. Rh. 15 375, Kellbra 8986,40, Kempen 350, Kirchheim i. d. N.-L. 20 350, Kirchheim u. T. 599,20, Klingenthal 375, Klöße 125, Köben 50, Kolberg i. Pom. 18 400, Köln a. Rh. 240 753, Königsberg i. Preußen 137 073,60, Königshütte 20 000, Königsmusterhausen 15 000, Konstanz 20 000, Köslin 22 556, Koblenz 10 444,20, Krafow 4000, Kranichfeld a. d. Elm 12 000, Kronach 3700, Krotitz 10 000, Rabiau 6275, Rahn 150, Randek i. Schl. 10 430, Landsberg a. d. W. 20 528, Landshut 25 000, Langenbielau 22 000, Langenöls 16 000, Lauban 20 350, Lauenburg a. d. E. 8000, Lauenburg i. Pom. 15 000, Lauf i. Bayern 10 000, Leipzig 300 005, Leisnig 16 000, Lengsdorf 10 000, Leutrich 50, Lichtensfeld 8140,50, Liegnitz 30 000, Lindau i. B. 4000, Löbau i. S. 20 000, Lobenstein 12 000, Löbnitz i. Pom. 10 000, Löbnitz 50, Loitz i. Pom. 8212, Lübbede 100, Lübbede-St. 35 903,40, Lübeck 100 000, Lüben i. Schl. 10 000, Lüthten 150, Lütz i. M. 531, Lütow 10 000, Lützenwalde 50 000, Lüdenscheid 25 000, Ludwigslust 4745, Lützenburg 8000, Lychn 10 000, Magdeburg 202 500, Mainz 5300, Mainz-Bischheim 50 000, Mannheim 60 000, Marienburg 27 000, Marienwerder 150, Markfissa 8190, Marne 6000, Meerane 25 000, Meißfad 2749,60, Merseburg 130 000, Meseritz 5225, Meuselbach 8065, Meuselwitz 30 000, Meyenburg 500, Miesbach 325, Minden i. Westf. 26 000, Mirau 5000, Mittenwalde 245,30, Mittweida 45 000, Mohrungen 300, Mügeln 175, Mühlberg a. d. E. 10 000, München 307 500, Münster i. S. 75, Murnau 8085,50, Nauen 8000, Naugard 12 000, Naumburg a. d. S. 20 100, Neife i. Schl. 30 704, Neubrandenburg 9000, Neubutow 10 000, Neuhausleben 325, Neumünster 30 000, Neuwald 500, Neustadt a. d. Orla 32 000, Neustrelitz 13 000, Neuwied 15 300, Nienburg a. d. S. 10 000, Niesky 130 000, Norderne 175, Nordhausen 30 000, Nördlingen i. Bay. 170, Northeim i. Hann. 9700, Nürnberg 227 443, Oberneufirth 40 000, Oberberg 175, Oelsnitz i. B. 23 000, Orlau i. Schl. 10 475, Oppeln 95 000, Oranienburg 44 600, Ortelsburg i. Ostpr. 15 250, Oßersleben 7110, Osabrück 50 700, Osterburg 12 750, Palmnicken 6150, Parchim 12 175, Passau 21 250, Penzlin 205, Perleberg 6000, Pfaffenhofen a. d. Elm 5000, Pforzheim 1750, Pflaumen 325, Pinnberg 25 000, Platze 4150, Plauen i. B. 124 454,40, Polzin 10 654, Pößneck 675, Potsdam 120 000, Preßsch a. d. E. 125, Prizhwal 12 300, Putlitz 125, Pritz 20 000, Querfurt 11 000, Reetz 3671,60, Rehf. Hof 80, Reichenbach i. Schl. 15 000, Reichenbach i. B. 28 744, Reichenbach 20 000, Reichenburg 40 000, Reppen 65, Reutlingen 725, Richtenberg 6000, Riesenburg i. Westpr. 100, Rimbad 300, Rosenburg i. Westpr. 150, Roslau 220, Rosleben 150, Roswein 575, Rostock 38 000, Roth a. Sand 200, Rötha 15 000, Rothemühl 5000, Rothenburg o. d. T. 100, Rudolstadt 12 000, Saargau 300, Saarbrücken 150 000, Sagan 85 000, Salungen 15 000, Salzweil 6000, Sand i. Hessen 20 000, Satow 2075, Seehausen i. d. Altst. 100, Seehausen (Kr. Wangl.) 6656,40, Seesen 7800, Semb i. S. 27 883,50, Sondershausen 225, Spottau 500, Sülze i. M. 130, Schenkensfeld 10 000, Schleswig 20 000, Schleisingen 12 000, Schlich 5000, Schmälz 25 000, Schneering 18 155,50, Schönberg i. M. 7000, Schönebeck a. d. E. 40 000, Schongau i. Bay. 10 100, Schönberg 9175, Schöningen 20 325, Schwaan 12 000, Schwarzenbel 15 000, Schwedt a. d. Oder 275, Schwertin i. M. 25 940, Stade 50 000, Stadthagen 10 000, Stadtlundorf 37 272, Stallupönen 15 000, Stargard i. Pom. 35 000, Staffurt 48 600, Steinach i. S. 154, Steinau 4000, Stendal 175, Sternberg (Bezirk Frankfurt a. d. Ober) 83, Stettin 50 000, Stollberg i. Erzgeb. 20 000, Straßfurt 50 000, Stuttgart 165 000, Tausingen 5857,75, Templin 5150, Teterow 12 300, Themar 110, Tilsit 69 070,60, Timmenrode 20 000, Tostedt 8000, Trachenberg 175, Traunstein 52, Trebbin 10 000, Trebnitz i. Schl. 40 625, Tribsee 10 600, Trier 20 000, Tübingen 1228,10, Ulm a. d. D. 50 000, Uetze 845,30, Velten 15 000, Viersen 5175, Villingen i. Bad. 5450, Visselhövede 75, Waldenburg i. Schl. 100 000, Waldheim 24 000, Waldsüt 150, Wallendorf i. S.-Mein. 250, Wanzenleben 6000, Warin i. M. 5000, Warnemünde 6500, Wasserburg a. Inn 27 031,30, Weferlingen 250, Wegeleben 125, Weiden 65, Weimar 55 000, Weisenburg 150, Weisenfels 56 000, Weiskammer 7000, Werbau i. S. 30 000, Werder a. d. Havel 10 000, Wiehe 3000, Wilfer 11 150, Witten 20 000, Wittenberg 17 000, Wittenburg 215, Wittingen 50, Wittlich a. d. Mosel 200, Wolgast 8375,40, Wriezen 842, Wurzen 12 443,90, Zeitz 45 100, Zella-Mehlis i. Th. 30 290, Zerbst 275, Ziegenhals 200, Ziegenrück 8000, Ziegenitz i. d. Neum. 9000, Zittau 90 000, Zöbzig 8000, Zossen 30 000, Züllichau 14 000, Einzelzahler der Hauptkasse 4972,80, Beiträge an die Unterstützungskasse 159 259,90, Inserate von Privaten 1382, Diverjes 11 677,20.

Adolf Römer,

Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Memel.

Lohnvereinbarungen im Freistaat Sachsen. In bezügl. Verhandlungen sind neue Lohnvereinbarungen getroffen worden. Vom 28. Dezember an wird ein Einheitslohn von 430 M gezahlt.

Lohnsicherung für Danzig. Der Lohn ist vom 29. Dezember an auf 600 M die Stunde festgesetzt worden.

Schiedspruch für die Provinz Sachsen und den Freistaat Anhalt. Das Lohnamt für das Baugewerbe hat am 3. Januar in Halle a. d. S. nach mehrstündiger Beratung folgenden Spruch verkündet:

1. Als Spitzenlohn für den Monat Januar wird festgesetzt für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 430 M, für die Zeit vom 16. bis 31. Januar 450 M.

2. Die Spanne zwischen den einzelnen Lohnklassen beträgt: Klasse I zu II 2 %, Klasse I zu III 6 % und zu Klasse IV 10 %.

3. Neue Verhandlungen können stattfinden, wenn eine wesentliche Änderung in den Lebensverhältnissen eintritt.

Bei gegenseitiger Annahme kommen folgende Löhne in Frage:

Table with columns: Klasse 1, Klasse 2, Klasse 3, Klasse 4. Rows for Jan 1 and Jan 16.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin. Vier tagte am 18. Dezember im Gewerkschaftshaus unsere Zahlstellenversammlung. Folgende Tagesordnung wurde erledigt: 1. Bericht von den Lohnverhandlungen am 12. und 13. Dezember 1922.

auf den Arbeitsstellen mehr als bisher vorgenommen wird, damit am Quartalsabschluss wenig Restwochen zu verzeichnen seien. In „Verschiedenes“ wurden mehrere Anträge zur Diskussion gestellt, die eine Unterstützung für die Streikenden in Ludwigshafen aus der Lokalkasse forderten. Nach längerer Diskussion wurde ein Antrag: „100 000 M aus der Lokalkasse den Ludwigshafener Streikenden zu überweisen und diese Summe durch einen einmaligen Extrabeitrag von 25 M wieder auszugleichen“, mit 86 gegen 48 Stimmen angenommen.

Guben. Am 27. Dezember fand unsere Generalversammlung im Gewerkschaftshaus statt. Den Jahresbericht gab der Vorsitzende. Das zurückliegende Jahr war ein überaus arbeitsreiches. Um das Verbandsleben am Orte intakt zu halten, waren 12 ordentliche, 10 außerordentliche Versammlungen, 16 Vorstandssitzungen und 4 Besprechungen mit den Bauarbeitern nötig. Das verfliegene Jahr hat uns auch einen Mitgliederzuwachs von rund 50 Mann gebracht. Alle Kameraden sind dem Verbandszugehörig worden und ebenfalls die Lehrlinge. Ein Lohnkampf von 18 Tagen war notwendig, um unsere wirtschaftliche Lage zu verbessern. Mit 9,00 M Stundenlohn und 10 % Werkzeugenschädigung begannen wir das Jahr. Am Jahresabschluss hatten wir 310 M Stundenlohn und 1 1/2 % Werkzeugenschädigung. Aber trotz der vielen Lohnaufbesserungen ist unsere wirtschaftliche Lage eine immer schlechtere geworden, da unsere Löhne mit der Steigerung der Preise für Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände bei weitem nicht Schritt gehalten haben. Der Vorsitzende forderte die Kameraden auf, ihre Kräfte in den Dienst des Verbandes zu stellen, damit wir uns gemeinsam ein besseres Dasein erkämpfen. Anschließend wurde zur Neuwahl des Vorstandes Stellung genommen. Auf Wunsch der Versammlung blieb der alte Vorstand im Amte. Einstimmig angenommen wurde der Vorschlag des Vorstandes, die Erwerbslosenmarke den Mitgliedern auf Kosten der Lokalkasse zu gewähren, da die Unterstützungsfälle äußerst geringe sind. Zur Einrichtung eines Bureaus wurde der Vorstand ermächtigt, mit dem Ortsausschuss zu verhandeln zwecks Ueberlassung eines Zimmers. Es wurden alsdann Sprechstunden angehängt: Mittwoch und Sonnabends nach Feierabend; alle Verbandsangelegenheiten werden dann dort erledigt. Es wurden hierauf alle Entschädigungsfälle einer Neuregelung unterzogen. So erhalten die Hauskassierer 10 % von dem Lokaltbeitrag, der Kassierer 5 %, der Vorsitzende 2 1/2 % und der Schriftführer 1 % der Lokaleinnahme. Für Vorstandssitzungen und Abrechnungen wird ein Viertelstundenlohn gewährt. Ebenfalls wurden die lokalen Unterstützungsfälle neu festgesetzt. Bei einem Sterbefall erhalten die Hinterbliebenen 23 Stundenlöhne als Sterbegeld. Nach vierwöchiger Krankheit erhält das Mitglied für jede weitere Krankheitswoche einen Stundenlohn als lokale Unterstützung, und zwar 4 Wochen lang. In „Verschiedenes“ wurde noch das Lokalgeschehen für durchreisende Kameraden in der Höhe eines Stundenlohnes festgesetzt.

Labiau. Am 27. Dezember fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unserer Zählstelle statt, zu der der Gauleiter, Kamerad Finje, erschienen war. Er sprach über das Thema: „Welche Lehren ziehen wir aus der Lohnbewegung?“ Ausführlich schilderte er die Lohnbewegung der Vor- und Nachkriegszeit, besonders aber die im letzten Jahre, wobei er feststellte, daß, wenn auch die Löhne nicht mit der enormen Teuerung Schritt gehalten haben, es doch gelungen sei, sie in kurzen Zeitabschnitten trotz der Vorkriegszeit der Unternehmer zu erhöhen. Nachdem Redner noch den Reichs-Tarifvertrag behandelt hatte, gedachte er kurz des Achtstundentages und forderte zum Schluß die Delegierten auf, sich ihrer Aufgabe voll bewußt zu sein und sich mit ganzer Kraft für die Interessen der Arbeitnehmer einzusetzen. Zur Beitragsfrage wurde der Satz für Erwerbslose für zu hoch befunden. Die Wahlen ergaben einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes; ein Kolporteur für das Land wurde neu hinzugewählt. Als Entschädigung für den ersten Kassierer wurden 500 M, für den ländlichen Kassierer 600 M und für die Kolportiere 300 M für das nächste Quartale beschlossen. Nachdem noch einige Punkte wegen vorgerückter Stunde für die nächste Versammlung zurückgestellt waren, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Lübben-Steinitzen. Unsere Generalversammlung am 26. Dezember nahm den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegen. Eine Debatte darüber wurde nicht beliebt. Es folgte die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren sowie die Festsetzung der Entschädigung. Vier Kameraden wurde eine Weihnachtshilfe in Höhe von 1000 bis 5000 M bewilligt. Es wurde beschlossen, daß jeder Kamerad im Januar einen Stundenlohn extra an die Lokalkasse zu entrichten hat. Kamerad U. erklärte sich zur Zurückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Streikunterstützung bereit. Einem wegen Schulden gestrichenen Kameraden sind irtümlich durch den Bezirkskassierer Marken geklebt worden. Die Versammlung beschloß, die Marken nicht anzuerkennen. Weiter faßte die Versammlung den Beschluß, den Platz Heinrichs für organisierte Zimmerer zu sperren, weil dort unorganisierte Kameraden beschäftigt sind. Ein wegen Streikbruchs ausgeschlossener Kamerad, der Wiedereinsetzung in seine alten Rechte fordert, soll durch sein Steuerbuch nachweisen, daß er während der Bewegung bei keinem Unternehmer gearbeitet hat.

Nienburg a. d. W. Am 20. Dezember tagte unsere Generalversammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde des verstorbenen Kameraden Bittl. Schmidt in üblicher Weise gedacht. Zunächst wurde Bericht über die Lohnverhandlungen erstattet, die nicht im entferntesten sich unseren Forderungen anpassen, da diese auf Goldwährung lauten. Anschließend hieran erfolgte die Vorstandswahl. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt und gleichzeitig seine Besoldung festgelegt, und zwar für den Vorsitzenden 1 %, für den Kassierer 1/2 %, für den Schriftführer 1/4 % und für den Hauskassierer 1 % der Gesamteinnahme. Im Kartell wurde der Beschluß gefaßt, eine Kommission (von jeder Gewerkschaft 1 Mitglied) zur Agitation für die Volksfürsorge zu wählen. Das wurde auf Antrag des Kameraden Melhop abgelehnt. Dann wurde noch eine Kommission innerhalb des Kartells zur Kontrolle des Heftigen Arbeitsnachweises gewählt, bestehend aus 10 Mitgliedern der Gewerkschaften und einem Vertreter der Behörde. Die Monatsversammlung wurde auf

den zweiten Freitag im Monat, nachmittags 5 Uhr, verlegt. Für einen kranken Kameraden wurde ausnahmsweise eine Unterstützung von 500 M wöchentlich bewilligt. Mit der Mahnung zum besseren Besuch erfolgte Schluß der Versammlung.

Obernaukirch. Zur Hauptversammlung am 17. Dezember hatten sich 49 Kameraden eingefunden. Nach einer kurzen Begrüßungsansprache des Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten. Bis auf den zweiten Vorsitzenden und den zweiten Kassierer wurde der alte Vorstand wiedergewählt; für die Genannten fand eine Ersatzwahl statt. Hierauf folgte die Wahl der Kolportiere und Kartelldelegierten. Zur Besoldung des Vorstandes wurde beschlossen, die Entschädigung des Vorstandes für das vierte Quartal und das erste Quartal von 400 auf 4000 M zu erhöhen. Die Kolportiere sollen für die gleiche Zeit 7,50 M pro Beitragsmarke erhalten. Der Lehrlingsbeitrag wurde erhöht, und zwar auf 60 M im ersten, auf 80 M im zweiten und auf 100 M im dritten Lehrjahre. Die in anderen Perufen arbeitenden Kameraden sollen einen Beitrag von 280 M leisten. Die Kartelldelegierten erhalten eine Entschädigung von 100 M. Ernst Großfel aus Lauterbach, der dem Verbandszugehörig ist, hat 1000 M Eintrittsgeld zu zahlen. Hierauf erstattete Kamerad Lichtenberger aus Dresden Bericht über die Lohnbewegungen im Dezember. Seine Ausführungen wurden mit großem Interesse verfolgt. Unter „Verschiedenes“ wurde dem Kartell ein Betrag von 400 M zur Anschaffung von Büchern bewilligt. Die Lokaltassengelder sollen im Konsumverein Obernaukirch belegt werden.

Regenwalde. Am 30. Dezember tagte im Lokale Schellin unsere Generalversammlung. Der Vorsitzende erstattete einen kurzen Rückblick über das verfliegene Geschäftsjahr. An Versammlungen wurden 14 abgehalten; zwei Drittel davon waren gut besucht. Verhandlungswiederschriften über die Aufbesserung der Löhne erhielt die Zahlstelle 12 durch den Gauleiter. Der Mitgliederbestand betrug im 1. Quartal 64, im 2. Quartal 76, im 3. Quartal 60, im 4. Quartal 44, einschließlich der 11 Lehrlinge. Der Stundenlohn hat sich von Januar bis Dezember um 200,90 M erhöht. Trotzdem dieser Lohnsatz noch nicht den heutigen Verhältnissen entspricht, kann er doch immerhin als Erfolg bezeichnet werden. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden der Vorsitzende und der Kassierer wiedergewählt und die übrigen Vorstandsmitglieder neugewählt. Ferner wurde eine Kommission gewählt, die an den Verhandlungen teilnehmen soll. Auch wurde der Beschluß gefaßt, im Jahre 1923 Lehrlingsversammlungen abzuhalten. In den Zusammenkünften soll den Lehrlingen Gelegenheit gegeben werden, den Aufbau, den Zweck und die Ziele der Gewerkschaften kennenzulernen. Dadurch erhoffen wir, unsern Verbänden und unserer Zahlstelle einen guten Nachwuchs zu erziehen.

Sterbetafel.

Kamenz. Es starben die Kameraden: Hermann Böhld, Kammenau, an Magenleiden am 16. Dezember, 54 Jahre alt; Emil Seidel, Lichtenberg, an der Grippe am 22. Dezember im Alter von 45 Jahren. Am 24. Dezember schied der Kamerad Bernhard Krause, Liebenau, im Alter von 53 Jahren freiwillig aus dem Leben.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Einen tragischen Tod fand der Zimmerer Paul Hahn aus Borsdorf auf einem Umbau der Anilinfabrik Wolfen. Die Unfallstelle war eine der Decköffnungen, die in jedem Stockwerke vorhanden sind und lotrecht übereinander liegen. Die Deckungen waren mit Rüstbohlen abgedeckt und mit provisorischem Schutzgitter umgeben. Hahn überstieg das Gitter, um eine zerbrochene Fensterscheibe zuzustellen und den Durchzug zu verhindern. Er rutschte dabei von der Bohle ab, stürzte auf die untere Abdeckung und fiel mit der Schläfe so unglücklich auf einen vorstehenden Holzstuh, daß dies seinen sofortigen Tod zur Folge hatte.

Erwerbslosenfürsorge für Bauhandwerker. In einem Erlaß verweist der Minister für Volkswohlfahrt auf ein älteres Schreiben, in dem er darauf hingewiesen hatte, daß erwerbslosen Bauarbeitern gegenüber möglichstes Entgegenkommen bei der Vermittlung von Arbeit und bei der Gewährung von Erwerbslosenunterstützung angebracht sei, damit der erhebliche Mangel an Bauhandwerkern nicht noch vermehrt werde. Da im Hinblick auf die Unsicherheit der weiteren Entwicklung des Baumarktes nicht vorzuzusehen ist, ob der Mangel an Bauhandwerkern bei Beginn des kommenden Baujahres anhält, so empfiehlt der Minister dem Amtlichen Preussischen Pressebienst zufolge, für den Fall einer Fortsetzung der Bauarbeiten Vorkehrungen zu treffen und arbeitslosen Bauhandwerkern das in dem erwähnten Schreiben empfohlene Entgegenkommen auch weiterhin zu gewähren. Insbesondere empfiehlt der Minister erneut, arbeitslosen Bauhandwerkern während der Frostperiode möglichst nur vorübergehende Beschäftigung zu vermitteln, nicht aber Stellen, aus denen sie erfahrungsgemäß nachher selten in den Bauarbeiterberuf zurückkehren.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Streik. „Der Streik ist die Ultima ratio, das letzte Mittel, wenn alle andern versagen, für die Lohnarbeiter, um ihre Interessen durchzusetzen. Wie der Krieg die Ultima ratio der Könige. Wie dieser ist auch jener ein barbarisches Mittel, das nicht nur über die Kämpfenden, sondern auch über viele Unbeteiligte oft furchtbares Elend verhängt und meist großen ökonomischen Schaden anrichtet. Trotzdem können und dürfen die Arbeiter auf das Streikrecht nicht verzichten. Es hierie nichts anderes, als sich wehlos den Kapitalisten unterwerfen.“

Freilich ist es verkehrt, deshalb von den Sozialisten zu verlangen, sie müßten unbesehen jeden Streik unterstützen bloß deswegen, weil es eben ein Streik sei. Leichtfertige oder schlecht vorbereitete Streiks sind vielmehr ein

Verbrechen vom Standpunkt der Arbeiterinteressen selbst, die dadurch kompromittiert und geschädigt werden. Sie zu kritisieren und ihnen entgegenzutreten, ist die Pflicht des Sozialisten, die in der Aufklärung des Proletariats, in dem rücksichtslosen Ausschreien der Wahrheit, nicht in demagogischer Verherrlichung jeder Dummheit besteht, die von Proletariern ausgeht. Die Höflinge des Proletariats sind so verächtlich und gefährlich wie die der Fürsten.“ (Karl Kautsky: Die proletarische Revolution und ihr Programm.)

Die freien Landarbeitergewerkschaften der Welt haben, nach den Mitteilungen der Gewerkschafts-Internationale, in der Nachkriegszeit einen Aufschwung zu verzeichnen — in vielen Ländern haben sie erst nach dem Krieg die Koalitionsfreiheit und das Darleinsrecht erhalten —, dem allerdings ein geringer Rückgang gefolgt ist. Der gewerkschaftlichen Internationale sind heute die Landarbeiterverbände von 13 Ländern mit 1,8 Millionen Mitgliedern angeschlossen. Im Jahre 1920 stand an erster Stelle der italienische Landarbeiterverband (Federazione Nazionale dei Lavoratori della Terra) mit 840 000 Mitgliedern, an zweiter Stelle der deutsche Landarbeiterverband mit 696 000. Der Faschismus hat aber dem italienischen Verband viele Mitglieder entzogen, so daß er hinter dem deutschen (dessen Mitgliederzahl übrigens auch auf 626 000 Mitglieder sank) zurückgetreten ist. In Großbritannien bestehen 3 Landarbeiterverbände, die der Gewerkschaftsinternationale angeschlossen sind: 2 in England mit insgesamt 330 000 und 1 in Schottland mit 30 000 Mitgliedern. Die genannten Verbände, zusammen mit den Landarbeiterverbänden Oesterreichs (51 000), Dänemarks (30 000), Schwedens (20 000), Hollands (15 500), Belgiens (1700) haben im Sommer 1920 die Landarbeiterinternationale gegründet, der sich später die Verbände Frankreichs, der Tschechoslowakei (ein deutscher und ein tschechischer), Polens, Ungarns und Lettlands angeschlossen; sie verbindet die Arbeiter der Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft. Dem Mitgliederzuwachs des letzten Jahres liegt neben den allgemeinen Ursachen (Wirtschaftskrise) noch die geringe gewerkschaftliche Schulung der Landarbeiter zugrunde. Die freien Landarbeitergewerkschaften haben mit den konfessionellen, halbgeheimen, faschistischen und ganz geheimen Vereinen (in Deutschland im Jahre 1920 75 000 gelbe Landarbeiter) harte Kämpfe zu bestehen.

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstufung von Streiks in gemischten Betrieben. Die vom 11. Gewerkschaftskongress in Leipzig an den Ausschuß des ADGB. zurückverwiesenen Regeln hat dieser nach geringen Änderungen in nachstehender Fassung verabschiedet:

Unbeschadet des in § 33 der Bundesatzung anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände samt ihren Bezirks- und Ortsgruppen bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

I. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.
2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.
3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen einzusetzen. Vor einer Arbeitsniederlegung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.
4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlußfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben, sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.
5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln verweigert.
6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.
7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, zum Beispiel durch Ausschließen der Rüststoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.
8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

II. Gemeinsame Lohnbewegungen.

9. Die in § 37 der Bundesatzung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung

gung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bund angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die andern beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer andern als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die in § 10 vorgesehene Verständigung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der andern Berufe zuzuziehen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Vorberatungen ist auch eine Verständigung über die Zusammensetzung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der andern Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die andern Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzugroßen Verhandlungskörper die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragspartner mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der andern beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfall ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorkehrung zu treffen, daß Mitglieder eines andern Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die vorausgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekanntgemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der andern Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstand zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die andern mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebenjowenig darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokalkassen gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die andern, insbesondere die führende Organisation, rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Lohnbewegung, besonders bei einem Streik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, so ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang eines Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der streikenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der andern Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in lebensnotwendigen Betrieben, das heißt solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stilllegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Bestattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnütigen Betriebe für jede dem ADGB oder dem AFV-Bund angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstand des ADGB beziehungsweise des AFV-Bundes. Streitfälle sind durch den Bundesausschuß zu entscheiden.

26. Ueber Streiks in gemeinnütigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Bundesvorstand des ADGB beziehungsweise der Vorstand des AFV-Bundes davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Fall verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstand des ADGB beziehungsweise dem Vorstand des AFV-Bundes einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten respektive im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen.

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.

Versammlungsanzeiger.

- Sonntag, den 14. Januar:**
Gramzow: Nachmittags 2 Uhr bei Neumann.
- Dienstag, den 16. Januar:**
Langensalza: Nachm. 5 Uhr im „Unteren Felsenkeller“.
- Sonntag, den 21. Januar:**
Immenstadt: Vorm. 9 Uhr im Lokal „Weizenbrauerei“.
— Neuf: Vorm. 10 Uhr bei Jakob Schröder, Rheinstraße. —
Segeberg: Nachm. 2 Uhr bei Gustav Seidel, Hamburger Straße 53.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 27. Dezember starb infolge eines Unfalls unser langjähriges Mitglied und lieber Kamerad **Gottlieb Hüser** im Alter von 58 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Heilbrunn u. Umg.**

Nachruf.

Am 28. Dezember starb im Alter von 18 Jahren unser Kamerad **Wilk. Euler** an Knochenmarkentzündung. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Lauterbach.**

Nachruf.

Am 25. Dezember starb infolge Herzschlages unser Kamerad **Karl Stenmer**, geboren in Kronstadt i. Siebenbürgen, im Alter von 48 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Saarbrücken.**

Nachruf.

Am 23. Dezember starb an Blutvergiftung unser Kamerad **Fritz Veidt** im Alter von 30 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Ufingen.**

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Verwaltungsstelle Neuföln.

Unsere Mitgliederversammlung findet Montag, den 29. Januar, abends 7 Uhr, bei Emil Dausacker statt. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 3. Quartal. 2. Abrechnung vom 4. Quartal und Jahresabrechnung. 3. Rassenangelegenheiten und Verschiedenes. **J. A.: P. Schill, Vorsitzender.**

Chemnitz.

Sonntag, den 28. Januar, vormittags 9 Uhr: Zahlstellenkonferenz im Volkshaus, Zwickauer Straße 152. Tagesordnung und Anträge werden den Außenbezirken zugeteilt. **Nachmittags 2 Uhr: Generalversammlung im Volkshaus.** Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Neuwahlen. 3. Bericht und Wahl der Delegierten der Bauhandwerkerschutzkommission. 4. Lohnbewegung. 5. Verschiedenes.

Sonabend, den 20. Januar, abends 6 1/2 Uhr: Sektionsversammlung der Zimmerpoliere in Schüttings Gasthaus, Zimmerstraße.

Dienstag, den 23. Januar, abends 7 Uhr: Versammlung der Fabrikzimmerer im Restaurant „Zur Hoffnung“, Untere Georgstr. 1.

Sonabend, den 20. Januar, nachmittags 4 Uhr: Versammlung der Zimmerlehrlinge in Döb Is Gasthaus, Painstr. 2. **Der Vorstand.**

Achtung! Zahlstelle Coburg und Umg.

Sonabend, den 13. Januar, mittags 1 Uhr: Generalversammlung im „Volkshaus“. Es ist dringende Pflicht aller Kameraden, pünktlich zu erscheinen. **Der Vorstand.**

Achtung! Zahlstelle Großbülten.

Sonntag, den 21. Januar, nachmittags 2 Uhr: Generalversammlung bei Gastwirt Richard Schmidt, Großbülten. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Kassenbericht. 2. Neuwahl des Vorstandes. Es ist dringende Pflicht aller Kameraden, pünktlich zu erscheinen. **Der Vorstand.**

Achtung! Zahlstelle Kronach und Umg.

Sonntag, den 28. Januar, vormittags 10 Uhr, findet bei Reichl, Rodacher Straße, unsere Generalversammlung statt. Es ist Pflicht eines jeden Kameraden, pünktlich zu erscheinen. **Der Vorstand.**

Zahlstelle Trier.

Montag, den 15. Januar, abends 6 Uhr, findet bei Herrn Gude unsere Generalversammlung statt. **Die Zahlstellenleitung.**

Ein unverheirateter Zimmerpolier

der Treppenbau und Schichten, selbständig ausführen kann, wird bei dauernder Stellung sofort gesucht. **Baugeschäft H. Köppen, Lychen i. d. Uckermark.**

Adalbert Bader, geboren am 27. April 1895 in Mittelberg (Osterr.), erneuert

18. Juni 1922, ist ohne Begleichung seiner rückständigen Beiträge unter Zurücklassung seines Mitgliedsbuches aus Schongau abgereist. Die Zahlstellenaffizier werden ersucht, ihm kein neues Mitgliedsbuch auszustellen. **Der Vorstand der Zahlstelle Schongau i. Bayern.**

Karl Wegner aus Karalene, Kreis Jnsferburg, Buch-

Verpflichtungen in Jnsferburg nachzukommen. Zahlstellenaffizier, die seinen Aufenthalt kennen, werden um Mitteilung ersucht an den **Vorstand der Zahlstelle Darchheim (Ostpr.)**

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Jahresrate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 100 A., jede weitere Zeile 20 A. mehr. Freizeitsplare werden nicht verabfolgt) **Bis 31. Januar nicht erneuerte Inserate erscheinen nicht mehr.**

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgruppen für Berlin und Umg.: SO, Engelauer 24/26, 3. St., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Witzplatz Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden. Zutreffende werden ersucht, vor Arbeitsannahme sich im Bureau zu melden. Umschauen ist verboten. Der Arbeitsnachweis befindet sich Gormannstr. 13, part. (Fachabteilung für Zimmerer.)

Chemnitz. Bureau im Volkshaus, Zwickauer Straße 152, 1. St. Geöffnet von 10 bis 12 und 4 bis 6 Uhr. Herberge daselbst. Umschauen ist verboten. Arbeitsnachweis: Zichpauer Straße 69, Alte Karne. **Dortmund.** Verbandsbureau im Gewerkschaftshaus, Leiflingstr. 22, geöffnet von 6 bis 8 Uhr. Zutreffende werden ersucht, vor Arbeitsannahme sich im Bureau zu melden. Umschauen ist verboten.

Darmstadt. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Wesenbinderhof 56, Hinterhaus, 1. Stock. Telefon: Wertur 426. Geöffnet vormittags von 9 bis 1 Uhr, nachmittags von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgegend sind hier zu melden. Das Umschauen nach Arbeit ist verboten. Alle Anforderungen und Vermittlungen von Zimmerern erfolgen nur durch den Sacharbeitsnachweis für das Baugewerbe, Weim Strohhause 41.

Hiel. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Fahrstr. 24, Hinterhaus, 1. St., Zimmer 46. Telefon 2241. Differenzen über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind hier zu melden. Arbeitsstellenkontrolle von 10 bis 11 Uhr. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Schloß. Umschauen ist verboten. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Gewerkschaftshaus.

Köln a. Rh. Verkehrslokal der Zimmerer bei Heinrich Benthäuser, Severinstr. 186 („Sonnenaufgang“). Versammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr, in der Wirtschaft „Zu den vier Palmblättern“, Wenzestr. 54, statt. Bureau der Zahlstelle: Severtstr. 199, 3. St., Zimmer 27. Telefon: B 6522. Auszahlung der Reiseunterstützung dortselbst von 7 bis 8 Uhr abends. **Leipzig.** Verbandsbureau: Heizer Straße 32, 3. St., Zimmer 87 (Volkshaus). Telefon 2497. Umschauen verboten. Arbeitsnachweis: Leipzig, Mühlengasse 6/8.

Münch. Bureau der Zahlstelle: Banggasse 13, 1. St. Bureaustunden von 5 bis 7 Uhr. Umschauen verboten. Auskunft in allen Verbandsfragen im Arbeitersekretariat.

Mannheim. Zahlstellenbureau: Volkshaus P. 4./6. Telefon 6276. Arbeitsnachweis dortselbst. Bureaustunden von 8 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags. Sprechstunden nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Sonntags geschlossen. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.

Wilmsh. Bureau der Zahlstelle: Pestalozzistr. 42/11, Zimmer 44 (Gewerkschaftshaus). Telefon 51 030. Sprechstunden täglich mit Ausnahme Samstag: Vorm. von 10 bis 12 Uhr, nachm. von 4 bis 6 Uhr, Samstag von 8 bis 12 Uhr. Arbeitslos- und Krankmeldungen nur von 10 bis 12 Uhr vorm. täglich. (Sonntags, Feiertags und Samstag nachmittags geschlossen.) Zentralherberge: Glödenbach 10.

Wilmsh. Verkehrslokal bei Ernst Groß, „Zur Insel“. **Wilmsh.** Verkehrslokal und Umgegend. Bureau: Mühlstr. 11, Mühlstr. 22. Geöffnet: Wochentags von 6 bis 7 Uhr abends. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat.